Fachinformation

für steirische Gemeinden Oktober 2014

Unterbringung von AsylwerberInnen im Rahmen der Grundversorgung



Aktuelle Flüchtlingssituation

Weltweit sind laut UNHCR, dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen, über 51 Millionen Menschen auf der Flucht - die höchste Zahl an Flüchtlingen, die es je gab.

Die im Verhältnis zu seiner Bevölkerungsgröße meisten Flüchtlinge beherbergt der Libanon, durchschnittlich vier bis fünf LibanesInnen sorgen dort für einen Flüchtling.

Die meisten Flüchtlinge beherbergen Pakistan, Iran, Libanon, Jordanien und Türkei, vier von fünf Flüchtlingen leben in den ärmsten Ländern Afrikas und Asiens.

Die meisten Flüchtlinge kommen aus Afghanistan, Syrien, Somalia, Sudan, Kongo, Myanmar, Irak, Kolumbien, Vietnam, Eritrea.

In Österreich sind derzeit (Oktober 2014) rund 27.000 AsylwerberInnen in Grundversorgung - um ein Drittel mehr als Anfang 2012. Aufgrund der zahlreichen Kriegs- und sonstigen Krisengebiete ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Flüchtlinge auch bei uns weiter steigt.

Während des Jugoslawien-Krieges waren auch schon über 50.000 Flüchtlinge in Österreich.

In der Steiermark sind derzeit ca. 3.500 Flüchtlinge untergebracht, weitere geeignete Quartiere werden dringend benötigt.

Der Bedarf an neuen Quartierplätzen wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, vor allem von

- Zu- oder Abnahme der Flüchtlingszahlen
- Dauer der Asylverfahren
- Wegfall von bisherigen Quartierplätzen
- Finanzierbarkeit von privaten Wohnungen durch die Betroffenen.

Rechtsgrundlagen

Österreich hat vor 60 Jahren die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und sich zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verpflichtet. Diese Säule des humanitären Völkerrechts definiert einen Flüchtling als 'eine Person, die ihr Heimatland verlassen hat, weil sie eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auf Grund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat.'

Die Entscheidung, wer in Österreich zu einem Asylverfahren zugelassen wird und wer leztlich als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, treffen in erster Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in zweiter Instanz der Bundesverwaltungsgerichtshof.

Verteilung innerhalb Österreichs

Völkerrechtlich sind der Schutz und die Versorgung von Flüchtlingen eine nationalstaatliche Aufgabe.

Innerhalb Österreichs werden die AsylwerberInnen nach einem 2004 in einer Bund/Ländervereinbarung (15a B-VG Vereinbarung) festgelegten Bevölkerungsschlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Steiermark hat sich nach diesem Schlüssel zur Grundversorgung von 14,38% der in Österreich registrierten AsylwerberInnen verpflichtet.

Die Kosten für die Grundversorgung werden generell im Verhältnis von 60% Bund und 40% Länder geteilt.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Grundversorgung haben hilfsbedürftige Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten:

- AsylwerberInnen, solange das Verfahren läuft
- Asylberechtigte, während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Personen die nicht abschiebbar sind.

Leistungen der Grundversorgung

Die zwischen Bund und Ländern verrechenbaren Grundversorgungsleistungen umfassen neben der geeigneten Unterbringung und angemessenen Versorgung auch die Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal, die Übernahme der Kosten für Transporte, Schulbedarf, Bekleidung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und im Bedarfsfall besondere Betreuung, weiters besondere zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige, sowie Rückkehrberatung, Rückreisekosten und einmalige Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr.

Unterbringungsarten

Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere:

- Vollversorgung
 - Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,-- für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag).
 - Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- Teilselbstversorgung
 - Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,--. Davon zahlen sie den AsylwerberInnen pro Monat € 110,-- für die Selbstverpflegung. Des Weiteren werden bei Bedarf Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.
 - Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- Selbstversorgung
 - Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 12,-- für die Unterbringung.
 - Die AsylwerberInnen verpflegen sich selbst und erhalten € 150,-- pro Monat an Verpflegsgeld.

Von den Betroffenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum

- Privatwohnungen
 - Eine Einzelperson erhält 120,--, eine Familie € 240,-- für die Miete (pro Monat).
 - Das Verpflegsgeld beträgt pro Person und Monat für Erwachsene € 200,-, für Minderjährige € 90,--.

Weitere Leistungen unabhängig von der Unterbringungsart:

- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe max. € 150,--/Jahr
- Schulbedarf max. € 200,--/Jahr
- Fahrtkosten für den Schulbesuch

Die Kosten für die Versorgung von AsylwerberInnen werden den Ländern zu 60% vom Innenministerium refundiert (zu 100%, wenn das Asylverfahren länger als 12 Monate dauert).

Mindeststandard der Quartiere

Maßstab für die Qualität in Grundversorgungsquartieren ist eine der Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung entsprechende Unterbringung unter Achtung der Menschenwürde, wobei die für die Gewerbetreibenden relevanten Gesetze, wie z.B. Brandschutz, Hygiene, gewerbe- und baurechtliche Vorgaben heranzuziehen sind.

Auch wenn Beherbergung nicht unter die Gewerbeordnung fällt sind dieselben baulichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden von Bund und Ländern gemeinsame Richtlinien für organisierte Quartiere und die Sozialbetreuung in den Ländern erarbeitet, um einen einheitlichen Mindeststandard in den Quartieren und bei der Betreuung sicherzustellen. Das Ergebnis wurde im Rahmen der FlüchtlingsreferentInnenkonferenz im September 2014 beschlossen.

Unter anderen sind folgende Ausstattungsmerkmale bei organisierten Quartieren zu beachten:

- Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf.
- Pro Person ist eine Mindestfläche von 8 m², für jede weitere 4 m² zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sind den BewohnerInnen Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten.
- Jede Wohneinheit ist mit Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster, Decke), Kasten und Sessel auszustatten.
- Bei der Belegung der Zimmer ist auf ethnische, sprachliche und religiöse Gegebenheiten sowie Familieneinheiten Bedacht zu nehmen.

- Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Sanitäranlagen sind diese nach Geschlechtern zu trennen und haben abschließbar zu sein.
- Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche, ein Waschtisch sowie eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.
- Zur Wäschereinigung werden Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht kostenlos Jetons für nahe gelegene Waschsalons angeboten werden.
- Bei Vollversorgerquartieren ist auf abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten zu achten, wobei das Mittagessen jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss und auf besondere Essensvorschriften (Religion, Unverträglichkeiten) Rücksicht genommen werden muss.
- Bei Teil- und Selbstversorgung wird je 12 Personen zumindest ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung gestellt.
- QuartiergeberInnen haben gewisse Informations- und Betreuungspflichten (Hausordnung, Meldewesen, Sicherheit, etc.).
- Die soziale Betreuung im Form der Leistungen Information, Beratung, Betreuung wird von der Caritas durchgeführt und vom Referat Flüchtlingsangelegenheiten sichergestellt, organisiert und überprüft.

Betreuung

Alle AsylwerberInnen werden von der Caritas betreut, die mit dem Land Steiermark einen entsprechenden Vertrag hat. Sie ist somit Ansprechpartnerin für AsylwerberInnen, QuartiergeberInnen, Gemeinden und BürgerInnen. In organisierten Quartieren werden Betreuungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wohnung von den QuartiergeberInnen übernommen.

Schulpflicht

Mädchen und Buben im Kindergartenalter sollten zur Sprachförderung möglichst früh den Kindergarten besuchen.

Für Kinder von AsylwerberInnen besteht grundsätzlich Schulpflicht. Kommen sie während des Laufes eines Semesters, kommt dies erst im nächsten Semster zum Tragen. Haben sie noch keine ausreichenden Deutschkennt-

nisse werden sie als außerordentliche SchülerInnen geführt. Für den Besuch der Schule erhalten die Kinder ein sogenanntes Schulgeld und kommen auch in den Genuss der SchülerInnenfreifahrt.

Arbeitsmöglichkeiten

AsylwerberInnen, deren Verfahren zugelassen wurden, können mit ihrem Einverständnis zu bestimmten Tätigkeiten herangezogen werden.

Remunerationstätigkeit

Im Rahmen der Grundversorgung betreute AsylwerberInnen können für Remunerationstätigkeiten, d.h. für Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung, etc.) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten bei Gebietskörperschaften (z.B. Landschaftspflege und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden. Darüber hinaus können Gemeinden AsylwerberInnen für gemeinnützige Arbeit heranziehen. Eine detaillierte Informationsbroschüre wird demnächst zur Verfügung stehen.

Diese Tätigkeiten begründen kein Dienstverhältnis und somit ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Weiters liegt keine Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Einkommenssteuerpflicht vor.

Für diese Tätigkeiten wird ein Anerkennungsbeitrag von üblicherweise rund € 5 pro Stunde gewährt.

Erntearbeit, Saisonarbeit

Im Rahmen festgesetzter Kontingente können AsylwerberInnen (zeitlich auf maximal sechs Wochen beschränkt und nicht verlängerbar) Erntearbeit bzw. (auf sechs Monate befristete verlängerbare) Saisonarbeit ausüben.

Lehrausbildung

Bei nachgewiesenem Lehrlingsmangel können AsylwerberInnen unter 25 Jahren eine Lehre absolvieren, wenn für die betreffende Lehrstelle keine andere Arbeitskraft vermittelt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.soziales.steiermark.at/asyl oder im Referat für Flüchtlingsangelegenheiten unter der Telefonnummer 0316/877-3570.

Rechtliche Auskünfte erhalten Sie auch bei ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum unter 0316/83 56 30-0.

Oktober 2014